

Synopse

Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **257.120**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 17.06.2024)
	Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 28. Juni 2016 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:
§ 5 ¹ Der Stab umfasst das Sekretariat, die Ressorts Personelles und Logistik, Kasse und Rechnungswesen, Information und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung sowie Informatik.	¹ Der Stab umfasst das Sekretariat, die Ressorts Personelles und Logistik, Kasse und Rechnungswesen, Information und <u>Finanzen</u> , Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, <u>Informatik</u> sowie <u>InformatikDienste</u> .
§ 11 Organisation ¹ Der Kriminalpolizei steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Ihr beziehungsweise ihm sind die nötige Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugewiesene. ² Die Kriminalpolizei umfasst:	¹ Der Kriminalpolizei steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Ihr beziehungsweise ihm sind <u>ist</u> die nötige Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugewiesene <u>zugewiesene</u> .

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 17.06.2024)
<p>1. die Leitung, 2. der Stab, 3. das Büro für Datenverarbeitung, 4. die Kriminaltechnische Abteilung, 5. das oder die Dezernate, 6. die Fachgruppen, 7. die kriminalpolizeiliche Analysestelle und 8. das der Kriminalpolizei im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation zur Auftragsbefreiung zugewiesene Personal.</p>	<p>2. der Stab, 3. das Büro für Datenverarbeitung <u>die Innenfahndung</u>, 4. die Kriminaltechnische Abteilung <u>Forensik</u>, 5. das oder die Dezernate <u>mit ihren Fachbereichen</u>, 6. <u>Aufgehoben</u>. 7. die kriminalpolizeiliche Analysestelle und <u>Ausbildungsgruppe</u>. 7^{bis}. den kantonalen Nachrichtendienst,</p>
<p>§ 12 Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre</p> <p>¹ Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre führen in den ihnen zugewiesenen Verfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwalts mit dem ihnen in der Fachgruppe oder im Pikett unterstellten Detektivpersonal die ersten polizeilichen Ermittlungen sowie Untersuchungen durch.</p> <p>² Sie sind für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Fachgruppe verantwortlich.</p>	<p>¹ Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre führen in den ihnen zugewiesenen Verfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwalts mit dem ihnen in der Fachgruppe <u>im Fachbereich</u> oder im Pikett unterstellten Detektivpersonal die ersten polizeilichen Ermittlungen sowie Untersuchungen durch.</p> <p>² Sie sind für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Fachgruppe <u>ihres Fachbereichs</u> verantwortlich.</p>
<p>§ 13 Detektivpersonal</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 17.06.2024)
<p>¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten arbeiten gemäss Weisungen der vorgesetzten Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre in den Fachgruppen oder der Pikettleitung im Pikett.</p>	<p>¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister <u>inklusive solche mit besonderen Aufgaben</u>, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten arbeiten gemäss Weisungen der vorgesetzten Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre in den <u>Fachgruppen</u><u>Fachbereichen</u> oder der Pikettleitung im Pikett.</p>
<p>§ 14 Büro für Datenverarbeitung</p> <p>¹ Das Büro für Datenverarbeitung bewirtschaftet die kriminalpolizeilich relevanten Personen- und Sachdaten.</p> <p>² Es führt die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft und bewirtschaftet das Aktenarchiv sowie die Betäubungsmittelasservate.</p>	<p>§ 14 <u>Büro für Datenverarbeitung</u><u>Innenfahndung</u></p> <p>¹ Das Büro für Datenverarbeitung<u>Die Innenfahndung</u> bewirtschaftet die kriminalpolizeilich relevanten Personen- und Sachdaten.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 15 Kriminaltechnische Abteilung</p> <p>¹ Die kriminaltechnische Abteilung unterstützt die Abklärung des Sachverhaltes im Vorverfahren durch den Einsatz von technischen, daktyloskopischen sowie fotografischen Mitteln und verwaltet die Spurenasservate. Sie umfasst die Fachbereiche und das Sekretariat.</p>	<p>§ 15 Kriminaltechnische Abteilung<u>Forensik</u></p> <p>¹ Die kriminaltechnische Abteilung<u>Forensik</u> unterstützt die Abklärung des Sachverhaltes im Vorverfahren durch den Einsatz von technischen, daktyloskopischen sowie fotografischen Mitteln und verwaltet die Spurenasservate. Sie umfasst die Fachbereiche und das Sekretariat.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 17.06.2024)
	Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl